

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. October 1875.

1. Reorganisation des Armeninstituts.

Indem sich die Bürgerschaft mit Weglassung des von ihr gewünschten Zusatzes zu § 2 aus den vom Senate angeführten Gründen einverstanden erklärt, muß sie bei der beschlossenen Streichung der Worte in § 2 „jedoch durch Beschluß des Senats — verändert werden kann“, sowie der Worte in § 5 „die Zahl derselben — oder vermindern“ beharren.

Sie spricht schließlich den Wunsch aus, daß das Gesetz innerhalb fünf Jahren einer Revision unterzogen werde.

2. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Nachdem die beantragte Abänderung des § 38 der Verfassung die erforderliche Majorität nicht gefunden hat, die Verminderung der Zahl der Vertreter mithin abgelehnt ist, hält die Bürgerschaft dafür, daß gleichwohl in dem von der Deputation vorgelegten revidirten Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, eine Reihe von Vorschlägen enthalten sind, die dem bestehenden Zustande gegenüber als Verbesserungen erscheinen, wie namentlich:

- 1) die Aenderung des Procentsatzes der Vertreterzahl der einzelnen Classen mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse der Hafenstädte, auf die Vereinigung des Buntenthorsteins mit der Stadt, und auf den Umstand, daß der der Classe IV bisher eingeräumte Antheil an den Wahlen nicht im richtigen Verhältnisse zu der Bedeutung dieser Classe steht;
- 2) das Verlassen des Systems der Wahl nach Maßgabe des Einkommens in den Classen IV—VI;
- 3) die Einführung des Systems der Bezirkswahlen in den Classen IV—VIII;
- 4) Die Ersetzung der bisherigen Wahl vermittelt relativer Mehrheit durch das System der absoluten Mehrheit.

Ingleichen hält sie

- 5) den Vorschlag des Senats, die Wahlhandlung nicht auf eine bestimmte Stunde zu beschränken, sondern die Abgabe der Stimmzettel an dem Wahltag während eines längeren Zeitraums zu gestatten, sowie die Wahlvorschriften in einer besonderen „Wahl-Ordnung“ zusammenzustellen für Verbesserungen der geltenden Bestimmungen, — und erklärt sich
- 6) auch mit dem im Deputationsbericht enthaltenen abgeänderten Wahlmodus für die Deputationen einverstanden, wonach dieselben nicht mehr nach den Wahlclassen, sondern von dem Plenum der Bürgerschaft gewählt werden sollen.

Indem die Bürgerschaft daher mit den unter 1—6 angeführten Grundsätzen sich einverstanden erklärt, verweist sie den Entwurf des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend an die Deputation zurück, um auf dieser Grundlage schleunigst einen neuen Entwurf auszuarbeiten, und setzt ihre Erklärung über die übrigen Vorschläge bis zum Eingang dieses Berichtes aus.